

Impulsreferat für Nichtjuristen (Powerpoint-Ergänzung)

Thema: Riskantes Konsumverhalten und
mögliche rechtliche Konsequenzen

Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Recht auf Krankheit?

- 1,3 Mio Alkoholabhängige
- ca. 10 Mio riskanter Konsum
- Abbauprodukt Ethanal ist karzinogen
(z.B. Magenkrebs, Speiseröhrenkrebs)
- Leberzirrhose
- Nervenerkrankungen
- alkoholbedingte Straßenverkehrsunfälle

Einschränkungen möglich?

- Reduzierung Öffnungszeiten Schankwirtschaft
- Reduzierung Konzessionen für Lieferer
- Gesetzliches Mindestalter (Jugendschutzgesetz)
- Erhöhung Alkoholsteuer
- Regulierung der Alkoholwerbung

Beispiel: 8-jährige Drogenkarriere

- Schwarzfahren: 6 Verurteilungen
- Sachbeschädigung: 2 Verurteilungen
- Diebstahl / Raub: 2 Verurteilungen
- Körperverletzung: 4 Verurteilungen

2 Jahre und 6 Monate Jugendstrafe verbüßt

Mord im Drogenmilieu: lebenslang mit
besonderer Schuldschwere

Straftaten unter Alkohol

- Widerstand gegen Staatsgewalt ca. 60 %
- Körperverletzung ca. 30 %
- Körperverletzung mit Todesfolge ca. 40 %
- Totschlag ca. 45 %
- Mord ca. 30 %
- Sexualmord ca. 45 %
- Vergewaltigung ca. 35 %

§ 29 BtMG: Freiheitsstrafe bis 5 Jahre
oder Geldstrafe z.B. bei: Anbau,
Herstellung, Handel treiben, Ein-
oder Ausführen, Veräußern, Abgabe,
sonstiges in den Verkehr bringen,
Erwerb, Verschaffung in sonstiger
Weise, Besitz

Bloßer Konsum nicht

Anlage zum BtMG

u.a. Heroin, Opium, Methadon, Morphin,
Kokain, LSD, Cannabis, Khat, Amphetamin,
Metamphetamin (Crystal Speed), Subutex,
Ecstasy, MDMA, Psilocin

„Sichverschaffen“

- Auffangtatbestand, z.B. Aberntung fremder Pflanzungen, Apothekeneinbruch, Auffinden herrenloser Betäubungsmittel
- Nicht: Wegnahme durch Eltern, Lehrer oder Drogenberater mit dem Ziel der Vernichtung

§ 29 a BtMG: Freiheitsstrafe mindestens 1 Jahr bei

- 1. Abgabe durch einen über 21-jährigen an eine Person unter 18 Jahren
- 2. ebenso Handeltreiben u.a. bei Vorliegen einer nicht geringen Menge

Grenzwert nicht geringe Menge

festgelegt jeweils vom BGH:

- Heroin: 1,5 g Heroinhydrochlorid
- Kokain: 5 g Kokainhydrochlorid
- LSD: 6 mg Wirkstoff
- Cannabis: 7,5 g THC

Beispiel Cannabis

150 g Haschisch mit einem THC-Gehalt von 5 % ergibt 7,5 g THC, also Grenzwert erreicht.

§ 30 BtMG Freiheitsstrafe mindestens
2 Jahre z.B. bei

Tatbegehung als Bande

Einfuhr in nicht geringer Menge

§ 30 a BtMG Freiheitstrafe mindestens 5 Jahre bei

- z.B. Tatbegehung als Bande bei nicht geringer Menge
- z.B. Tatbegehung unter Beisichführen einer Schusswaffe oder sonstiger gefährlicher Gegenstände

§ 31 BtMG Strafmilderung oder Absehen von Strafe bei

freiwilliger Offenbarung des Täterwissens zur
Aufdeckung oder Verhinderung anderer
Straftaten

§ 31 a BtMG Absehen von der Verfolgung

- geringe Schuld
- kein öffentliches Interesse
- Drogen lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge

§ 35 BtMG Zurückstellung Strafvollstreckung

- weniger als 2 Jahre Freiheitsstrafe
- Tat aufgrund BTM-Abhängigkeit
- Zusage Reha-Einrichtung
- Zustimmung des Gerichts

Folge: Zurückstellung der Vollstreckung unter
teilw. Anrechnung der Reha auf die Strafzeit

LG Lübeck Vorlage an BVerfG

- Aufnahme Cannabis in Anlage BtMG verfassungswidrig ?
- Bei Abgabe zum Eigenkonsum Art. 2 Abs. 1 GG
- Bürger wird zur straflosen Alternative Alkohol „gezwungen“
- Nikotin und Alkohol stehen auch nicht drin, seien aber evident gefährlicher

BVerfGE 90, 145 (9.3.1994)

- kein Recht auf Rausch i.S.d. Art. 2 I GG
- potentiell verfügbare Drogen müssen nicht gleich behandelt werden
- Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers

Aber: zwei abweichende Meinungen unter den acht Richtern

§ 24 a Straßenverkehrsgesetz

Ordnungswidrigkeiten:

- ab 0,5 Promille BAK oder 0,25 mg/l AAK
- Fahren unter der Wirkung berauschender Mittel (egal in welcher Konzentration)
- Geldbuße mdst. 250 € sowie 1 Monat Fahrverbot
- ggf. Info an Fahrerlaubnisbehörde (MPU)

§ 24 c Straßenverkehrsgesetz

in Probezeit bzw. bei unter 21-jährigen:

- 0,00 Promille !

§ 316 Trunkenheit im Verkehr

- Alkohol oder andere berauschende Mittel
- Fahruntüchtigkeit
- Ab 1,1 Promille unwiderleglich vermutet, BGH
- Ab 0,3 Promille i.V. mit Auffälligkeiten:

Schlangenlinien, rote Ampel, Einparken

sog. Absolute und relative Fahruntüchtigkeit

Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr

§ 316 Trunkenheit im Verkehr

- i.d.R. bei Ersttätern Strafbefehl 35-60 Tagessätze
- Entzug der FE ca. 9 Monate

§ 315 c Gefährdung des Verkehrs

- Alkohol o. andere berauschende Mittel
- Fahruntüchtigkeit
- Missachtung von Verkehrsregeln
- Dadurch Gefährdung von Leib und Leben oder Sachen von bedeutendem Wert
- Freiheitsstrafe bis 5 Jahre

§ 323 a Vollrausch

- Rechtswidrige Tat, aber Schuldunfähigkeit durch Berauschung
- Auffangtatbestand
- Freiheitsstrafe bis 5 Jahre, aber nicht mehr als für die begangene Tat

Strafbarkeitsprüfung

1. Tatbestand (objektiv und subjektiv)
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld (hier relevant §§ 20, 21, 63)

Schuldunfähigkeit §§ 20, 21

- Zu prüfen bei
 - krankhafter seelischer Störung
 - tiefgreifender Bewußtseinstörung
 - Schwachsinn
 - schwerer anderer seelischer Abartigkeit

RF: Freispruch oder Verurteilung (nur) wg. Vollrauschs bzw. bei § 21 evl. Verminderung des Strafrahmens, Verhängung einer Maßregel

Maßregelvollzug

§ 63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (unbefristet!)

§ 64 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
§§ 20, 21 StGB hier keine Voraussetzung
(Höchstdauer 2 Jahre zzgl. 2/3 der Parallelstrafe)

Bundeszentralregister

- Eintragung strafgerichtlicher Verurteilungen
- Auskunft per
- 1. einfachem Führungszeugnis (Verurteilungen unter 90 TS fehlen)
- 2. erweitertem Führungszeugnis
- Tilgung je nach Delikt / frühestens nach 5 Jahren

Erziehungsregister

- Maßnahmen nach JGG, auch Einstellungen
- Auskunft aber nur an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Jugendämter usw.
- Löschung mit Vollendung des 24. Lebensjahres

Jugendgerichtsgesetz

- Anwendung bei Jugendlichen 14-18 Jahre
- fakultativ bei Heranwachsenden bis 21 Jahre je nach Reife

Sanktionen:

- Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel
- ultima ratio Jugendstrafe (6 Monate -10 Jahre, bei Heranwachsenden bis 15 Jahre)